

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0 4 2 7 / 2 0 2 3 / B V

Datum:
13.11.2023

Federführung:
Dezernat II, Tiefbauamt

Beteiligung:
Dezernat I, Amt für Finanzen, Liegenschaften und Konversion
Dezernat I, Rechtsamt

Betreff:

1. Änderung der Lauergebührensatzung

Beschlussvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 18. Dezember 2023

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	29.11.2023	Ö	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	14.12.2023	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

1. *Der Gebührenkalkulation (Anlage 01 und Anlage 02) wird zugestimmt. Insbesondere werden folgende Ermessens- und Prognoseentscheidungen getroffen:*
 - a. *Der Gebührenbemessungszeitraum wird vom 01.01.2024 bis 31.12.2025 auf zwei Jahre festgelegt.*
 - b. *Der Gemeinderat stimmt der in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethode zu.*
 - c. *Zur Verzinsung des Anlagekapitals wird der städtisch prognostizierte kalkulatorische Zinssatz für 2024 in Höhe von 1,1 % verwendet (langjähriges Mittel).*
 - d. *Der Gemeinderat stimmt der Gebührenbefreiung von Schiffen mit ÖPNV-Funktion innerhalb Heidelbergs, sowie von Ausstellungsschiffen zu.*

2. *Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 03 beigefügte 1. Satzung zur Änderung der Lauergebührensatzung.*

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
• Prognostizierte gebührenfähige Kosten im Ergebnishaushalt im Gebührenbemessungszeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2025	152.484
Einnahmen:	
• Prognostizierte Gebühreneinnahmen im Gebührenbemessungszeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2025	152.111
Finanzierung:	
• Prognostizierte Gebühreneinnahmen	152.111
• Allgemeine Haushaltsmittel (Gebührenbefreiung laut Satzung)	373
Folgekosten:	
• keine	

Zusammenfassung der Begründung:

Der Gebührenbemessungszeitraum der letzten Lauergebührenkalkulation endet zum 31.12.2023. Dies erfordert eine Neukalkulation der Lauergebühren. Des Weiteren sollen redaktionelle Änderungen der Satzung beschlossen werden.

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 29.11.2023

Ergebnis der öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 29.11.2023

12 1. Änderung der Lauergebührensatzung Beschlussvorlage 0427/2023/BV

Stadtrat Cofie-Nunoo möchte wissen, ob das benötigte Kabel, welches bislang nicht verfügbar gewesen sei, mittlerweile vorhanden sei, ob es einen Nutzungszwang gebe und ob die Umlage weiterer Kosten (zum Beispiel für Infrastruktur / Kultur / Tourismus) auf die Gebühren möglich wäre.

Erster Bürgermeister Odszuck informiert, dass die entsprechenden Kabel einschließlich der notwendigen Stecker montiert seien und es einen Nutzungszwang gebe.

Bezüglich der Umlegung von weiteren Kosten erläutert Herr Laier vom Tiefbauamt, dass es hier um Gebühren für eine öffentliche Einrichtung gehe. Hierbei könne man nur die Kosten umlegen, die tatsächlich für die Einrichtung anfallen und nicht Kosten, die sich am Nutzen oder dem Erfolg von Unternehmen messen.

Erster Bürgermeister Odszuck bestätigt, dass dies das Gebührenrecht nicht hergebe. Man könnte jedoch grundsätzlich die Frage stellen, welche Alternativen es gebe, um solche Kosten umlegen zu können.

Stadtrat Cofie-Nunoo bittet darum, dies als Arbeitsauftrag zu prüfen.

Erster Bürgermeister Odszuck sagt eine Prüfung zu.

Abschließend lässt Erster Bürgermeister Odszuck über den Beschlussvorschlag der Verwaltung unter Berücksichtigung des Arbeitsauftrages abstimmen.

Beschlussvorschlag des Haupt- und Finanzausschusses (Arbeitsauftrag fett dargestellt):

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

1. *Der Gebührenkalkulation (Anlage 01 und Anlage 02) wird zugestimmt. Insbesondere werden folgende Ermessens- und Prognoseentscheidungen getroffen:*
 - a. *Der Gebührenbemessungszeitraum wird vom 01.01.2024 bis 31.12.2025 auf zwei Jahre festgelegt.*
 - b. *Der Gemeinderat stimmt der in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethode zu.*

- c. *Zur Verzinsung des Anlagekapitals wird der städtisch prognostizierte kalkulatorische Zinssatz für 2024 in Höhe von 1,1 % verwendet (langjähriges Mittel).*
- d. *Der Gemeinderat stimmt der Gebührenbefreiung von Schiffen mit ÖPNV-Funktion innerhalb Heidelbergs, sowie von Ausstellungsschiffen zu.*

2. Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 03 beigefügte 1. Satzung zur Änderung der Lauergebührensatzung.

Außerdem ergeht folgender Arbeitsauftrag:

Die Verwaltung prüft, welche Alternativen es gibt, um Kosten zum Beispiel für Infrastruktur, Kultur und Tourismus umlegen zu können.

gezeichnet
Jürgen Odszuck
Erster Bürgermeister

Ergebnis: einstimmige Zustimmung zur Beschlussempfehlung mit Arbeitsauftrag

Sitzung des Gemeinderates vom 14.12.2023

Ergebnis der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 14.12.2023

30 1. Änderung der Lauergebührensatzung Beschlussvorlage 0427/2023/BV

Oberbürgermeister Prof. Dr. Würzner weist auf die Beratung im Haupt- und Finanzausschuss am 29.11.2023 und den dort erteilten Arbeitsauftrag hin.

Da dieser durch Anlage 05 zur Drucksache 0427/2023/BV, welche durch Nachsendung vom 12.12.2023 zur Verfügung gestellt wurde, beantwortet wurde und hierzu keine Wortmeldungen mehr vorliegen, ruft Oberbürgermeister Prof. Dr. Würzner den ursprünglichen Beschlussvorschlag der Verwaltung zur Abstimmung auf.

Beschluss des Gemeinderates:

1. *Der Gebührenkalkulation (Anlage 01 und Anlage 02) wird zugestimmt. Insbesondere werden folgende Ermessens- und Prognoseentscheidungen getroffen:*
 - a. *Der Gebührenbemessungszeitraum wird vom 01.01.2024 bis 31.12.2025 auf zwei Jahre festgelegt.*
 - b. *Der Gemeinderat stimmt der in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethode zu.*
 - c. *Zur Verzinsung des Anlagekapitals wird der städtisch prognostizierte kalkulatorische Zinssatz für 2024 in Höhe von 1,1 % verwendet (langjähriges Mittel).*
 - d. *Der Gemeinderat stimmt der Gebührenbefreiung von Schiffen mit ÖPNV-Funktion innerhalb Heidelbergs, sowie von Ausstellungsschiffen zu.*
2. *Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 03 beigefügte 1. Satzung zur Änderung der Lauergebührensatzung.*

gezeichnet
Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Begründung:

1. Ausgangslage

Die städtischen Schiffsanlegestellen bilden einen wichtigen Baustein der touristischen Erschließung Heidelbergs und prägen seit über 50 Jahren das Stadtbild. Die Nutzung der Schiffsanlegestellen wurde im Jahr 1967 mit dem Erlass einer Satzung erstmals geregelt. Für das Jahr 2022 wurde vom Gemeinderat eine Neufassung der Satzung beschlossen (siehe Drucksache 0352/2021/BV).

Die Neukalkulation der Gebühren für den Bemessungszeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2025, sowie geringfügige Anpassungen an der Satzung erfordern nun den Beschluss einer entsprechenden Änderungssatzung.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Änderungen

Der räumliche Geltungsbereich wird in § 1 der Lauergebührensatzung (LauerGS) geregelt. Hierzu wird auf einen Lageplan (im Maßstab 1:2000 und 1:500) verwiesen (siehe Anlage 03). Der bisherige Lageplan ist sowohl im Tiefbauamt, als auch digital auf der Homepage der Stadt Heidelberg in der Rubrik „Ortsrecht“ hinterlegt und jederzeit einsehbar. Auf Grund von geringfügigen Anpassungen des Nutzungsvertrags zwischen der Stadt Heidelberg und der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes müssen die Wasserflächen in der Bereite leicht angepasst werden, was auf die tatsächliche Nutzung aber keine Auswirkungen hat. Der Lageplan wurde entsprechend angepasst (vergleiche Anlage 03).

In § 3 LauerGS wird die Nutzung in den jeweiligen Bereichen klarer definiert.

Die Nummerierung der Paragraphen in der Satzung war nicht korrekt und musste angepasst werden.

Auf Grund der Neukalkulation werden die Gebührensätze entsprechend angepasst (vergleiche unten unter Nummer 3.2). Die sich für den Bemessungszeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2025 ergebenden Gebührentatbestände und Gebührensätze können der Anlage 04 „Synopse der Gebührentatbestände und Gebührensätze“ entnommen werden.

3. Gebühren

3.1. Nachkalkulation 2022-2023

Der Kalkulationszeitraum 2022-2023 ist noch nicht abgeschlossen, deshalb kann noch keine Nachkalkulation erfolgen. Durch die Verzögerungen bei der Inbetriebnahme des Landstromanschlusses, sind bis zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme weder gebührenfähige Kosten noch Gebühren erhoben worden. Bei den Hotelschiffen (Bereich A) gab es auf Grund der Auswirkungen der Corona-Krise und des Ukraine-Krieges einen leichten Rückgang der Anlegungen; ansonsten sind bisher keine signifikanten Abweichungen zur Kalkulation zu erwarten.

3.2. Kalkulation 2024-2025

Die vom Tiefbauamt erstellte Gebührenkalkulation erfolgte auf Basis der Haushaltsplanung für das Jahr 2024 und einer Prognose für das Jahr 2025 und ist als Anlage 01 der Vorlage beigefügt.

Alle Rechts- und Kalkulationsgrundlagen können im Detail der Anlage 02 „Erläuterungen zur Kalkulation der Gebühren zur Nutzung der Schiffsanlegestellen am Neckarlauer“ entnommen werden.

3.3. Ermittlung der Betriebskosten für die Jahre 2024 und 2025

Die Betriebskosten für die Schiffsanlegestellen in Heidelberg liegen wie in der Kalkulation auf Seite 2 und 3 der Anlage 01 umfassend dargestellt im Gebührenbemessungszeitraum bei rund 152.000 Euro. Die einzelnen Kalkulationen je Gebührentatbestand können den Seiten 4 bis 10 der Anlage 01 entnommen werden.

3.4. Vorschlag der Verwaltung zur Anpassung der Gebühren

Die Verwaltung schlägt vor, kostendeckende Gebühren für die Schiffsanlegestellen zu erheben.

Für die laut Satzung gewährte Gebührenbefreiung für Ausstellungsschiffe entsteht im Gebührenbemessungszeitraum ein Gebührenaufschlag in Höhe von insgesamt 373,00 Euro (siehe Anlage 01, Seite 4). Dieser Aufwand verbleibt im städtischen Haushalt und ist Bestandteil des Beschlusses.

Wir bitten um Zustimmung.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes /der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: + / -
(Codierung) berührt Ziel/e:
QU1 Solide Haushaltswirtschaft
Begründung:
Die Anpassung der Lauergebühren führt zu einem höheren Kostendeckungsgrad.

2. Kritische Abwägung/ Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet
Prof. Dr. Eckart Würzner

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	Gebührenkalkulation für die Schiffsanlegestellen für die Jahre 2024 und 2025 (Nur digital verfügbar)
02	Erläuterungen zur Kalkulation der Gebühren zur Nutzung der Schiffsanlegestellen am Neckarlauer (Nur digital verfügbar)
03	1. Satzung zur Änderung der Lauergebührensatzung (Nur digital verfügbar)
04	Synopse der Gebührentatbestände und Gebührensätze (Nur digital verfügbar)
05	Beantwortung des Arbeitsauftrages aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses